



PARKABGABEVERORDNUNG

der Gemeinde Finkenberg für das Klettergebiet Kaseler-Breitlahner Ortsteil Dornauberg

Der Gemeinderat der Gemeinde Finkenberg hat in der Sitzung vom 15.4.2019 unter Tagesordnungspunkt 5 auf Grundlage des § 2 Abs. 1 Tiroler Parkabgabegesetz 2006, LGBl. Nr. 9/2006, in der Fassung LGBl. Nr. 144/2018, folgende Parkabgabeverordnung erlassen:

§ 1

Abgabegenstand, gebührenpflichtige Parkplätze

(1) Die Gemeinde Finkenberg erhebt gemäß § 2 Abs. 1 des Tiroler Parkabgabegesetz 2006 für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen eine Parkabgabe. Die Abgabepflicht entsteht von 08.00 Uhr bis 21.00 Uhr vom 01. Mai bis 31. Oktober eines jeden Jahres auf folgenden Parkplätzen (Parkzonen):

- a) Tagesparkplatz 1: „Ewige Jagdgründe I“ laut Planbeilage (Parkzone rot schraffiert)
- b) Tagesparkplatz 2: „Ewige Jagdgründe II“ laut Planbeilage (Parkzonen orange schraffiert)
- c) Tagesparkplatz 3: „Kaseler Wiegenbach“ laut Planbeilage (Parkzonen blau schraffiert)

Auf allen anderen Flächen im Nahebereich der Straße zwischen Kaseler und Breitlahner darf nicht geparkt werden.

- (2) Campingfahrzeugen, Wohnwägen sowie mehrspurigen Kraftfahrzeugen ist es untersagt, in der Zeit von 21.00 Uhr bis 8.00 Uhr zu parken. Die genannten Fahrzeuge werden auf Kosten der Fahrzeughalter abgeschleppt oder es wird eine Besitzstörungsklage eingebracht.
- (3) Busse mit mehr als 9 Sitzplätzen und Lkw's mit mehr als 3.5 t Gesamtgewicht dürfen, außer auf den ausgewiesenen Busparkplätzen beim Gasthaus Breitlahner, auf den unter Absatz 1 genannten Parkplätzen nicht abgestellt werden.

§ 2 Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Abgabe nach § 3 ist der Lenker des Fahrzeuges verpflichtet, der das Fahrzeug auf den in § 1 Abs. 1 angeführten Parkplätzen abstellt.

§ 3 Höhe der Parkabgabe

Die Höhe der Parkabgabe beträgt auf allen unter § 1 Abs. 1 dieser Verordnung angeführten Parkzonen

einheitlich von 8.00 Uhr bis 21.00 Uhr **€ 5,00**

§ 4 Abgabenanspruch, Fälligkeit, Art der Entrichtung und Kontrolleinrichtungen

Die Parkabgabe nach § 3 wird mit Beginn des Abstellens fällig und ist durch Einwurf eines der beabsichtigten Parkdauer entsprechenden Geldbetrages oder durch elektronische Abbuchung von einer Magnetkarte am Parkscheinautomaten zu entrichten.

Als Kontrolleinrichtung im Sinne des § 9 Tiroler Parkabgabegesetz 2006 werden Parkscheine verwendet. Auf den Parkscheinen sind das Kalenderdatum (Jahr, Monat, Tag) der Abgabentrichtung, der entrichtete Abgabebetrag und das Ende der Parkzeit aufgedruckt.

Die Parkscheine sind bei den Parkscheinautomaten zu lösen, welche die Gemeinde Finkenberg (Ortsvorsteherung Ginzling) auf den jeweils unter § 1 Abs. 1 angeführten Parkplätzen aufgestellt hat.

Der Parkschein ist an gut sichtbarer Stelle hinter der Windschutzscheibe des Kraftfahrzeuges gut wahrnehmbar anzubringen bzw. abzulegen. Bei Fahrzeugen ohne Windschutzscheibe ist der Parkschein an sonst geeigneter Stelle anzubringen. Es dürfen an den genannten Stellen nur jene Parkscheine sichtbar sein, die sich auf den jeweiligen Parkvorgang beziehen.

§ 5 Pflichten des Lenkers

Wird ein mehrspuriges Kraftfahrzeug auf einem der unter § 1 Abs. 1 angeführten Parkplätzen abgestellt, so hat der Lenker

- a) das Fahrzeug für die Dauer des Abstellens mit dem für die jeweilige Parkfläche entsprechenden Parknachweis zu kennzeichnen,
- b) den Anordnungen der Aufsichtsorgane Folge zu leisten sowie
- c) sein Fahrzeug so abzustellen, dass dadurch die Benützung der anderen Parkflächen, insbesondere das Ein- und Ausparken anderer Kraftfahrzeuge, weder behindert noch erschwert wird.

§ 6
Parkscheinautomaten

Als Automaten im Sinne des 9 Tiroler Parkabgabegesetz 2006 werden für die genannten abgabepflichtigen Parkflächen Parkscheinautomaten eingesetzt, von welchen gegen Geldeinwurf ein Parkschein ausgegeben wird, der Dauer und Ende der zulässigen Parkzeit anzeigt.

§ 7
Aufsichtsorgane und deren Befugnisse

Als Aufsichtsorgane werden von der Bezirkshauptmannschaft hiezu ermächtigte, im Dienste der Gemeinde Finkenberg (Ortsvorsteherung Ginzling) befindliche Mitarbeiter oder Angestellte eines von der Gemeinde beauftragten Unternehmens herangezogen, welche gemäß § 50 Abs. 1 und 2 VStG ermächtigt sind, an Stelle der Einhebung eines Bargeldbetrages einen zur postalischen Einzahlung des Strafbetrages geeigneten Beleg dem Täter zu übergeben oder, wenn dieser am Tatort nicht anwesend ist, am Tatort zu hinterlassen.

Die Aufsichtsorgane dürfen in Ausübung ihres Dienstes Personen, die bei der Begehung einer Verwaltungsübertretung nach diesem Gesetz betreten werden, zum Nachweis ihrer Identität auffordern.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anchlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft.



Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

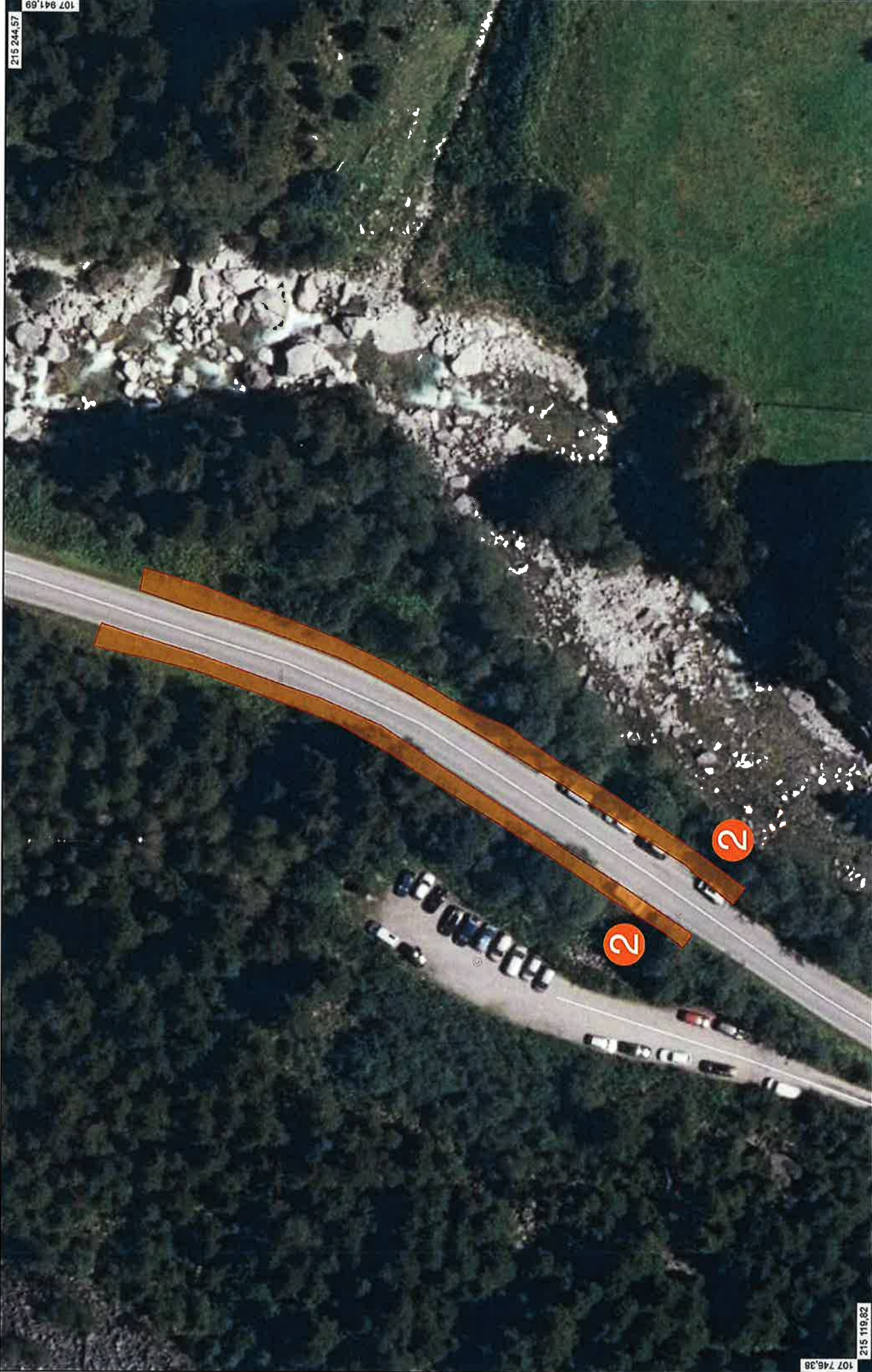
Andreas Kröll
Andreas Kröll

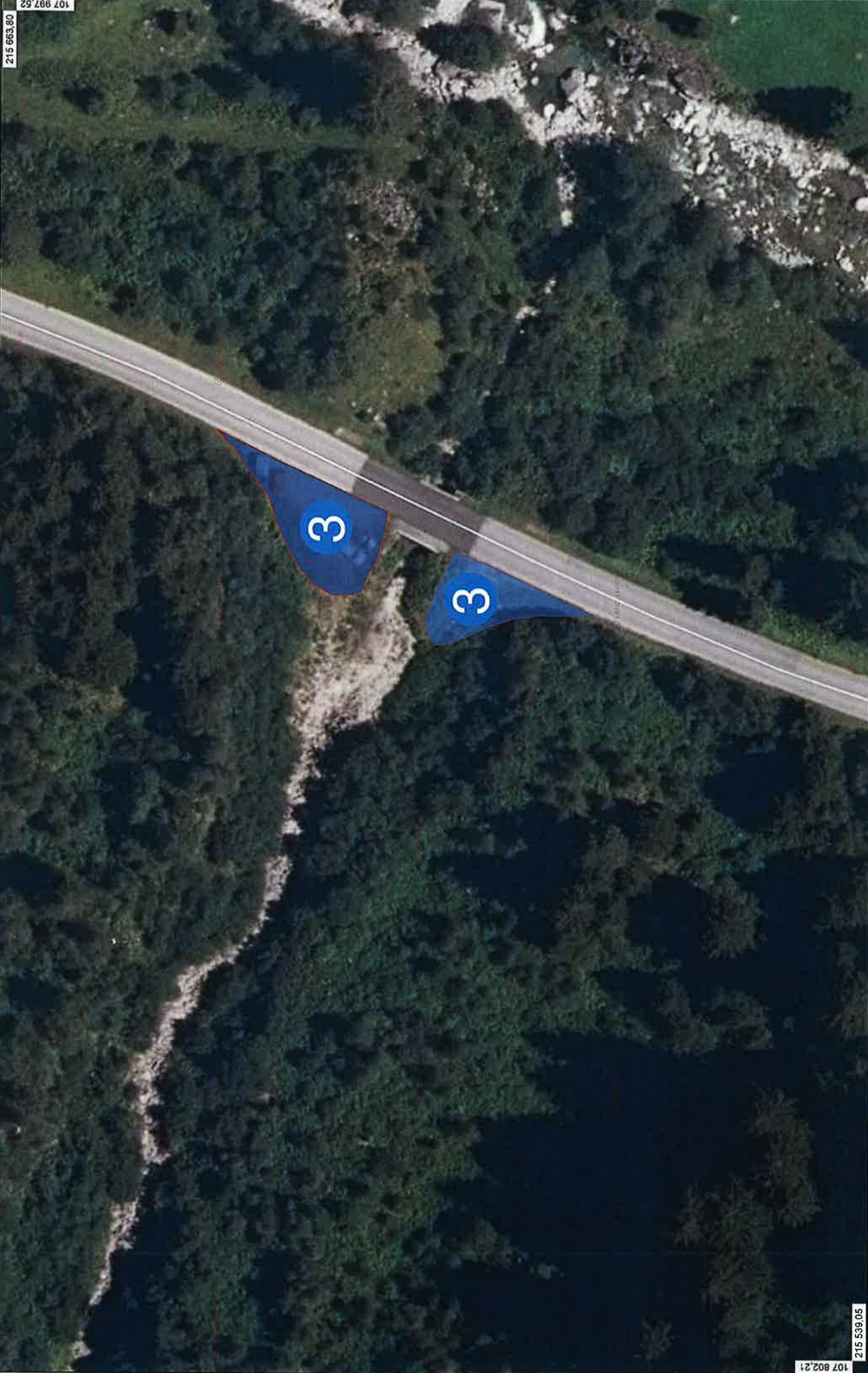


107 732,89

215 073,12







107 802,21

215 539,05

